

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 10. Juli 1992

24. Band Nr. 14

---

## **Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz**

vom 7. Juli 1992

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*  
in Vollziehung des Schulgesetzes vom 27. September 1990<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

1. Abschnitt:

### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

#### *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Vollziehungsverordnung regelt den Vollzug des Schulgesetzes, soweit der Regierungsrat dafür zuständig ist.

<sup>2</sup> Für die vom Erziehungsrat festzulegenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere für die Bereiche Promotion, Diplomprüfungen an den zugerischen Lehrerseminaren und an den privaten Handelsmittelschulen, die Maturitätsprüfungen an den privaten Mittelschulen des Kantons Zug gelten die entsprechenden Erlasse.

<sup>3</sup> Separate Verordnungen bestehen zudem für die Organisation der kantonalen Schulen.

<sup>1)</sup> GS 412.11 (23, 693)

§ 2

*Bezeichnungen und Begriffe*

<sup>1</sup> Soweit in diesem Erlass nur weibliche oder männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten sie auch für das andere Geschlecht.

<sup>2</sup> Unter dem Begriff Eltern sind die oder der Inhaber der elterlichen Gewalt oder auch Pflegeeltern zu verstehen, soweit die Vertretung der Eltern zur Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist und keine abweichenden Anordnungen der Inhaber der elterlichen Gewalt vorliegen (Art. 300 ZGB).

<sup>3</sup> Unter dem Begriff Schule sind die Vorschulstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich eine Stufe oder eine Schulart ausgenommen ist.

§ 3

*Einschreibung / Anmeldung*

<sup>1</sup> Die Eltern sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder beim Rektorat zum Schulbesuch anzumelden bzw. eine Aufschiebung der Schulpflicht schriftlich zu beantragen oder den Besuch einer anerkannten Privatschule mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die gemeindliche Einwohnerkontrolle meldet dem Rektorat die Personalien jener Kinder, die im laufenden Jahr schulpflichtig werden, sowie der neuzugezogenen schulpflichtigen Kinder.

<sup>3</sup> Ein Kind, das ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft seiner Eltern lebt, ist berechtigt, die Schulpflicht ohne Bezahlung eines Schulgeldes an seinem Aufenthaltsort zu erfüllen. Dies gilt auch für den Besuch des Kindergartens.

2. Abschnitt:

**Die gemeindlichen Schulen**

§ 4

*Aufnahme*

<sup>1</sup> Kinder, die bis Ende Mai das fünfte Altersjahr erfüllt haben, sind im folgenden Schuljahr in den Kindergarten aufzunehmen.

<sup>2</sup> Die schulpflichtigen und schulberechtigten Kinder werden entweder in die 1. Klasse der Primarschule, in eine Kleinklasse oder in eine Sonderschule aufgenommen.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintrittes ist die intellektuelle, soziale, psychische und physische Entwicklung des Kindes massgebend. Das Vorgehen ist im Einzelfall folgendes:

- a. Die Eltern oder die Kindergärtnerin nach Rücksprache mit den Eltern melden das Kind beim Schulpsychologen und allenfalls beim Schularzt an.
- b. Der Schulpsychologe und allenfalls der Schularzt stellen nach den erforderlichen Abklärungen Antrag an die Schulkommission.
- c. Die Schulkommission entscheidet gestützt auf die Stellungnahmen von Eltern, Kindergärtnerin, Schulpsychologe und allenfalls des Schularztes.

## § 5

*Schulaustritt*

<sup>1</sup> Die Eltern jener Kinder, die während neun Jahren den Unterricht besucht, nicht aber neun Schulklassen absolviert haben, sind verpflichtet, dem Rektorat einen allfälligen Schulaustritt mitzuteilen.

<sup>2</sup> Ein Austritt vor Erfüllung der Schulpflicht bedarf eines schriftlich begründeten Gesuchs der Eltern. Die Schulkommission kann die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht bewilligen, wenn besondere Gründe vorliegen.

<sup>3</sup> Der Schulaustritt nach Erfüllung der Schulpflicht hat in der Regel auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen; eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht kann nur auf Ende eines Schuljahres bewilligt werden.

## § 6

*Unterrichtszeit*

<sup>1</sup> Für die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Stufen beträgt das wöchentliche Pflichtpensum (in Lektionen):

- |                     |    |
|---------------------|----|
| a. Kindergarten:    | 18 |
| b. Primarklassen:   |    |
| 1. Primarklasse     | 22 |
| 2. Primarklasse     | 23 |
| 3. Primarklasse     | 24 |
| 4. Primarklasse     | 27 |
| 5. Primarklasse     | 28 |
| 6. Primarklasse     | 28 |
| c. Sekundarstufe I: |    |
| 1. Werkschulklasse  | 32 |
| 2. Werkschulklasse  | 32 |
| 3. Werkschulklasse  | 33 |
| 1. Realklasse       | 31 |
| 2. Realklasse       | 32 |
| 3. Realklasse       | 34 |
| 1. Sekundarklasse   | 33 |
| 2. Sekundarklasse   | 31 |
| 3. Sekundarklasse   | 33 |

## 412.111

<sup>2</sup> Für die Kleinklassen gelten die Lektionenzahlen der betreffenden Regelklassen.

<sup>3</sup> Ab 2. Primarklasse kommen zum Pflichtpensum noch 1 bis 2 Lektionen Religionsunterricht hinzu, die von den anerkannten Kirchen erteilt werden.

<sup>4</sup> Die Lektionen dauern im Kindergarten 60, für die anderen Schularten 50 Minuten. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulkommission eine verkürzte Lektionsdauer bewilligen.

<sup>5</sup> Schulfrei sind der Mittwoch- und Samstagnachmittag.

### § 7

#### *Klassengrößen*

<sup>1</sup> Zeitlich verschobener Unterricht in zwei getrennten Gruppen (alternierender Unterricht) setzt voraus, dass eine Regelklasse mindestens 16 Schüler zählt.

<sup>2</sup> Für Wahlfächer gilt eine Minimalklassengröße von sechs Schülern.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Schulkommission Ausnahmen bewilligen.

### § 8

#### *Schulversuche*

<sup>1</sup> Sofern aus einem Schulversuch, der vom Kanton veranlasst wird, Mehrkosten für eine Gemeinde entstehen, hat der Kanton diese zu tragen.

<sup>2</sup> Wenn eine Gemeinde mit Bewilligung des Regierungsrates einen Schulversuch durchführt, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern der Versuch im kantonalen Interesse liegt.

<sup>3</sup> Das Gesuch um Bewilligung eines Schulversuches muss Angaben enthalten über:

- a. die Zielsetzung und die Dauer des Versuchs;
- b. die Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen;
- c. die Begleitung und die Auswertung des Versuchs;
- d. die Information der Eltern und die Zusammenarbeit mit ihnen;
- e. Kostenvoranschlag;
- f. die Bedeutung für den Kanton.

### § 9

#### *Lehrmittel*

<sup>1</sup> Der Einkauf, die Lagerung und Verteilung der vom Erziehungsrat beschlossenen Lehrmittel erfolgt durch das kantonale Lehrmitteldepot.

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben eine Lehrmittelverwaltung einzurichten, welche die Lehrmittel beim kantonalen Lehrmitteldepot für die gemeindlichen Schulen bestellt, abholt und verteilt.

## § 10

*Elternbeiträge*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, für folgende Aufwendungen von den Eltern Beiträge zu verlangen:

- a. Verpflegungskosten bei Klassenlagern, Arbeits- und Projektwochen und Lehrausgängen;
- b. Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten bei Schulreisen und freiwilligen Schul- und Klassenlagern, insbesondere auch bei Lagern im Rahmen der Sportwoch;
- c. Kosten für die Mittagsverpflegung und Betreuungsangebote;
- d. Schulbus;
- e. zusätzliche Schulangebote gemäss § 19 des Schulgesetzes;
- f. Schulzahnarzt-Dienst gemäss § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes.

<sup>2</sup> Die Anschaffung des persönlichen Schul- und Gebrauchsmaterials ist Sache der Eltern.

<sup>3</sup> Nach Absprache mit den Eltern können für die Herstellung von Gegenständen mit bleibendem Wert Beiträge erhoben werden.

## § 11

*Sonderschulkonzept*

Das Sonderschulkonzept wird in einem separaten Regierungsratsbeschluss geregelt.

## 3. Abschnitt:

**Gemeindliche Schuldienste****A. Schularzt-Dienst**

## § 12

*Organisation*

<sup>1</sup> Für jede Gemeinde ist vom Gemeinderat ein Schularzt zu bezeichnen, der die gemeindlichen Kindergärten und Schulen ärztlich zu betreuen hat.

<sup>2</sup> Der Schularzt koordiniert seine Tätigkeit mit dem Rektorat. Fachtechnischer Vorgesetzter ist der Kantonsarzt.

## 412.111

<sup>3</sup> Er untersteht der amtlichen Schweigepflicht. Die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses bleibt in jedem Fall vorbehalten.

<sup>4</sup> Als Schulärzte sind nur Ärzte wählbar, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung der Sanitätsdirektion sind.

### § 13

#### *Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Schularzt hat folgende Aufgaben:

- a. er berät die Schulbehörden und die Lehrerschaft in allen die Schule betreffenden Fragen der Gesundheitspflege und der Präventivmedizin;
- b. er überwacht den Gesundheitszustand aller Schüler und untersucht zu diesem Zweck die Kindergartenschüler unmittelbar vor der Einschulung und die übrigen Schüler im 4. und 9. Schuljahr. Das Untersuchungsergebnis ist in die ärztliche Schülerkarte einzutragen. Die Gemeinden regeln deren Aufbewahrung. Beim Schulaustritt ist die Karte auf Verlangen dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen oder zu vernichten;
- c. er orientiert die Eltern über festgestellte Mängel oder Krankheiten, die eine ärztliche Behandlung, Überwachung oder weitere Abklärung als notwendig erscheinen lassen;
- d. in besonderen Fällen untersucht er auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes, eines Psychiaters, der Vormundschaftsbehörde, einer Fürsorgeinstitution oder einer Lehrperson einzelne Schüler auch ausserhalb der ordentlichen generellen Kontrolle;
- e. er führt Impfungen und ausserordentliche Untersuchungen nach Weisungen der Sanitätsdirektion durch.

<sup>2</sup> Der Schularzt erstattet nach Ende eines Schuljahres der gemeindlichen Schulbehörde und dem Kantonsarzt zuhanden des Erziehungsrates einen Tätigkeitsbericht.

### § 14

#### *Privatschulen*

<sup>1</sup> Privatschulen sind verpflichtet, ebenfalls einen Schularzt-Dienst wie an den öffentlich-rechtlichen Schulen zu organisieren.

<sup>2</sup> Diese Schulen bezeichnen ihren Schularzt unter Mitteilung an die Sanitäts- und die Erziehungsdirektion selber.

<sup>3</sup> Der Schularzt erstattet jährlich dem Kantonsarzt zuhanden des Erziehungsrates einen Tätigkeitsbericht.

## B. Schulzahnarzt-Dienst

### § 15

#### *Organisation*

<sup>1</sup> Jede Gemeinde organisiert einen Schulzahnarzt-Dienst für alle Kindergartenschüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder, auch jene, die keine gemeindliche Schule besuchen. Sie bestellt zu diesem Zweck einen leitenden Schulzahnarzt. Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln.

<sup>2</sup> Die Honorierung der Schulzahnärzte, die von den Eltern frei gewählt werden können, erfolgt durch die Gemeinden. Für die Berechnungen der Leistungen ist der Tarif für die Schulzahnpflege der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) massgebend.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Erziehungs- und der Sanitätsdirektion einen Kieferorthopäden SSO als Begutachter für die Bewilligung von kieferorthopädischen Fällen.

### § 16

#### *Verfahren*

<sup>1</sup> Im Rahmen des Schulzahnarzt-Dienstes sind die Gebisse der Kindergarten-Schüler sowie der Schüler der Primar- und der Sekundarstufe I einmal jährlich zu untersuchen. Das Resultat der Untersuchung wird in das für jeden Schüler geführte Kontrollheft eingetragen.

<sup>2</sup> Nach der Untersuchung bietet der zuständige Schulzahnarzt jene Kinder zur Behandlung auf, deren Eltern schriftlich ihre Zustimmung zur Sanierung der Gebisse geben. Die Behandlung, die auch während der Unterrichtszeit erfolgen kann, umfasst die konservierende Behandlung und die Behandlung notwendiger kieferorthopädischer Fälle.

<sup>3</sup> Die Erziehungs- und die Sanitätsdirektion erlassen Bestimmungen über die Beitragsberechtigung von kieferorthopädischen Behandlungen.

<sup>4</sup> Während des neunten Schuljahres sind die Schüler abschliessend zu untersuchen.

### § 17

#### *Kosten*

<sup>1</sup> An die Kosten der konservierenden Behandlung sowie der Behandlung kieferorthopädischer Fälle haben die Eltern unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse Beiträge zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge legt die betreffende Gemeinde fest.

<sup>2</sup> Die Kosten der Untersuchung, der Zahnreinigung und der Zahnfluoridierung sind vollumfänglich von den Gemeinden zu tragen.

<sup>3</sup> Die gemeindlichen und kantonalen Beiträge werden bis zum Abschluss des 9. Schuljahres, bei kieferorthopädischen Fällen bis längstens zwei Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit gewährt.

4. Abschnitt:

**Kantonale Schuldienste**

§ 18

*Schulpsychologischer Dienst*

<sup>1</sup> Der Schulpsychologische Dienst hat folgende Aufgaben:

- a. die Abklärung von Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen sowie die Abklärung der Schulreife und der Kleinklassen- oder Sonderschulbedürftigkeit;
- b. die Beratung von Eltern, Lehrpersonen, Fachstellen und Schulbehörden bei schulischen, psychischen und erzieherischen Problemen von Kindern sowie in Zusammenhang mit der Schulwahl;
- c. die Behandlung von psychisch bedingten Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten, bzw. die Vermittlung und Koordination dieser Behandlung;
- d. die Information von Eltern, Lehrpersonen, Fachstellen und Schulbehörden über schulpsychologische Probleme;
- e. die Zusammenarbeit mit Schuldiensten und weiteren Fachstellen;
- f. die Mitarbeit in schulischen und pädagogischen Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Zuweisung eines Kindes an den Schulpsychologischen Dienst hat durch die Eltern oder nach Rücksprache durch die Kindergärtnerin, den Lehrer, Arzt, Schularzt, einen Schul- oder Sozialdienst, das Rektorat oder durch die Invalidenversicherung zu erfolgen. Wenn die Eltern der Zuweisung nicht zustimmen, eine solche aber unbedingt notwendig ist, entscheidet die Schulkommission über die Zuweisung.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eltern, Kindergärtnerin und Lehrer ist die Einsichtnahme in schriftliche Berichte zu ermöglichen, soweit dem nicht übergeordnete öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Sämtliche Akten sind, nachdem das betreffende Kind die Schulpflicht beendet hat, durch den Schulpsychologischen Dienst zu vernichten.

## § 19

*Amt für Berufsberatung*

<sup>1</sup> Die Berufsberatung ist zuständig für die Information und die persönliche Beratung aller Schüler der Sekundarstufe I, der Weiterbildungsschule und der Handelsmittelschule in Hinsicht auf die Wahl des Berufs und der Ausbildung.

<sup>2</sup> Sie unterstützt und koordiniert zudem die Aktivitäten bei der Berufswahlvorbereitung durch Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft.

<sup>3</sup> Im Bereich des Obergymnasiums und des Wirtschaftsgymnasiums der Kantonsschule unterstützt sie die Studienberatung Zentralschweiz.

<sup>4</sup> Die Beratungsergebnisse dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ratsuchenden an Dritte weitergegeben werden. Die Beratungsakten sind nach Ablauf von 5 Jahren nach Abschluss der Beratung durch das Amt zu vernichten.

## § 20

*Zahnpflege-Dienst*

<sup>1</sup> Der Zahnpflege-Dienst hat vorbeugende Massnahmen zur Gesunderhaltung der Zähne und der Kauorgane der Kinder vom Kindergarten bis zum 9. Schuljahr zu treffen.

<sup>2</sup> Der Zahnpflege-Dienst, der von einem Fachberater geleitet wird, ist administrativ der Sanitätsdirektion zugeordnet.

<sup>3</sup> Der Erziehungsrat erlässt auf Antrag des Fachberaters ein Konzept für die Zahnpflegemassnahmen an den Schulen.

## § 21

*Verkehrsinstruktion*

<sup>1</sup> Die Verkehrsinstruktion erzieht die Kinder zum richtigen und verantwortungsbewussten Verhalten im Strassenverkehr.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat regelt die Durchführung in Zusammenarbeit mit der Polizei.

## § 22

*Didaktisches Zentrum*

<sup>1</sup> Das Didaktische Zentrum ist die kantonale Dokumentations- und Verleihstelle für schulische Medien.

<sup>2</sup> Es steht allen Lehrpersonen der Schulen im Kanton Zug, den gemeindlichen und kantonalen Erziehungsbehörden, den zugerischen und den an den Zuger Seminaren studierenden Lehramtskandidaten sowie im Rahmen des bestehenden Angebotes auch den Kursleitern der Erwachsenenbildungsinstitutionen im Kanton Zug zur Verfügung.

## 5. Abschnitt:

**Lehrer**

## § 23

*Lehrerberatung*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass Lehrpersonen während den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit sowie bei einem Stufenwechsel durch erfahrene Kollegen in pädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht beraten und begleitet werden. Das Rektorat ist für die Organisation verantwortlich. Es informiert die Erziehungsdirektion zu Beginn des Schuljahres über die angeordneten Betreuungen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion kann mit einer Lehrerorganisation die finanzielle Unterstützung einer weitergehenden Lehrerberatung vereinbaren. Diese Lehrerberatung hat sich auf persönliche Probleme in fachlichen, didaktischen, pädagogischen und schulorganisatorischen Belangen zu beschränken. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf maximal 40 % der Besoldungskosten. Er setzt voraus, dass sich die Ratsuchenden an den Kosten beteiligen, wenn die Beratung im wesentlichen personenbezogene Fragen betrifft.

## § 24

*Kantonale Lehrerfortbildungskurse*

<sup>1</sup> Kurse, durch welche schulische Neuerungen eingeführt werden, können in der Unterrichtszeit angesetzt werden. Alle übrigen Kurse finden ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die vom Erziehungsrat beschlossenen Kurse; ein Anspruch auf Spesenentschädigung besteht nicht. Teilnehmerbeiträge können erhoben werden für:

- a. Verpflegungs- und Unterkunftskosten;
- b. Kosten für teure Materialien zur Herstellung von Produkten, die in den Besitz des Teilnehmers übergehen.

## § 25

*Lehrerfortbildungskurse anderer Institutionen*

<sup>1</sup> Der Besuch von Kursen anderer Institutionen bedarf der Bewilligung durch die gemeindliche Schulbehörde, sofern:

- a. ein Kurs die Unterrichtszeit tangiert;
- b. die Lehrperson einen Gemeinde- und Kantonsbeitrag beansprucht.

<sup>2</sup> Die Gemeinden entscheiden darüber, ob ein Kursbesuch im Interesse der Schule steht.

<sup>3</sup> Subventioniert werden die gesamten Kurskosten, das heisst:

- a. als Reisekosten:                      Bahnbillett 1. Kl. bei Inlandkursen  
  Bahnbillett 2. Kl. bei Auslandkursen
- b. als Unterkunft und Verpflegung: die effektiven Kosten (bzw. Kosten gemäss Pauschalarrangements), aber nur bis zu den für die kantonalen Beamten geltenden Ansätzen.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann die Erziehungsdirektion den Kantonsbeitrag verweigern oder kürzen.

## § 26

### *Intensivfortbildung*

<sup>1</sup> Die Intensivfortbildung dient den Lehrern dazu, sich im Rahmen einer maximal 12 Wochen dauernden besoldeten Freistellung vom Unterricht mit den zentralen Fragen des Berufes vertieft auseinanderzusetzen. Dabei geht es insbesondere darum,

- a. eine gründliche berufliche Standort-Bestimmung vorzunehmen;
- b. neue Gedanken und Ideen kennenzulernen und deren Tauglichkeit für die eigene Berufsarbeit zu überprüfen;
- c. Mut und Energie zu schöpfen, in der eigenen Alltagsarbeit auf Bestehendes aufzubauen, Neues zu versuchen und offen zu sein für die Anliegen der Arbeits- und Gesprächspartner.

<sup>2</sup> Die Intensivfortbildung wird in erster Linie als institutionalisierter Kurs mit Mitgestaltungsmöglichkeit der Teilnehmer angeboten. In zweiter Linie kann sie auch für ein individuell zusammengestelltes Programm gewährt werden.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten sind in einem separaten Regierungsratsbeschluss geregelt.

## 6. Abschnitt:

### **Kommissionen und Beauftragte**

## § 27

### *Schulkommission*

<sup>1</sup> Die Schulkommission hat eine Schulordnung zu erlassen, worin die Beziehungen zwischen Schülern und Lehrern, zwischen Eltern und Lehrern, die Rechte und Pflichten der Schüler, insbesondere bezüglich der Mitgestaltung des Unterrichts, sowie die Rechte und Pflichten der Eltern zu regeln sind.

<sup>2</sup> Die Schulkommission hat eine Disziplinarordnung zu erlassen, worin die möglichen Verstösse, die zuständigen Disziplinarorgane, die Diszipli-

## 412.111

narmassnahmen, das Disziplinarverfahren sowie die Beschwerdemöglichkeiten abschliessend bestimmt sind.

<sup>3</sup> Die Schulordnung und die Disziplinarordnung bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

### § 28

#### *Fachkommissionen*

Die Erziehungsdirektion kann im Rahmen des Voranschlagskredites und nach Rücksprache mit den gemeindlichen Schulbehörden einzelne Mitglieder von Fachkommissionen teilweise vom Unterricht entlasten.

### § 29

#### *Projektleiter und Fachbeauftragte*

<sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion kann im Rahmen des Voranschlagskredites für befristete Aufgaben Projektleiter und Fachbeauftragte einsetzen.

<sup>2</sup> Der Tätigkeitsbereich, die Entschädigung und eine allfällige Unterrichtsentslastung sowie der zeitliche Rahmen dieser Aufträge sind vertraglich zu regeln.

## 7. Abschnitt:

## **Schulanlagen**

### § 30

#### *Genehmigungsverfahren*

<sup>1</sup> Vor der definitiven Planung von Schulanlagen hat die Gemeinde den Erziehungsrat über die Bedürfnisabklärung, die Bauabsicht, den vorgesehenen Standort und das Raumprogramm zu orientieren. Mit den detaillierten Projektierungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Erziehungsrat der beabsichtigten Planung zugestimmt hat.

<sup>2</sup> Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Pläne, der Kostenvoranschlag sowie die detaillierte Aufstellung der Nutzflächen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates sowie nach Vorprüfung durch das Hochbauamt über die Genehmigung des Projektes und sichert den voraussichtlichen Kantonsbeitrag zu.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in dringenden Fällen einen vorzeitigen Baubeginn bewilligen.

## § 31

*Beitragsberechtigte Anlagen*

<sup>1</sup> Folgende Schulanlagen sind beitragsberechtigt:

- a. Schulhäuser, Turnhallen, Lernschwimmbecken, Pausen- und Turnplätze sowie Spielwiesen;
- b. Umbauten, die eine verbesserte Nutzung bewirken.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat erlässt Grundsätze für die Beitragsberechtigung sowie Richtlinien für den Schulhausbau. Diese bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Werden subventionierte Anlagen nicht mindestens 20 Jahre für schulische oder gemeinnützige Zwecke benützt, so ist die Subvention anteilmässig der Zweckentfremdung zurückzuzahlen.

## § 32

*Beitragsgewährung*

<sup>1</sup> Der Kantonsbeitrag für den Landerwerb wird unmittelbar nach der Subventionszusicherung, jener für die Baukosten nach der Genehmigung der Schlussabrechnung ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag einer Gemeinde und nach einer Stellungnahme der Finanzdirektion nach Massgabe der verfügbaren Mittel Teilzahlungen im Umfang bis zu 90 % der getätigten Ausgaben ausrichten.

## 8. Abschnitt:

**Weiterführende Schulen**

## § 33

*Beitragsberechtigung*

<sup>1</sup> Die beitragsberechtigten Schularten werden vom Regierungsrat bestimmt.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion bezeichnet die einzelnen Schulen und führt darüber ein Verzeichnis.

<sup>3</sup> Anspruchsberechtigt sind Absolventen, die gemäss Artikel 23 ff. ZGB im Kanton Zug Wohnsitz haben.

§ 34

*Beiträge*

Der Beitrag für eine gleichwertige Ausbildung gemäss § 72 Abs. 4 des Schulgesetzes ist so anzusetzen, dass er höchstens dem Schulgeld der Absolventen von vergleichbaren Konkordatsschulen entspricht.

9. Abschnitt:

**Privatschulen**

§ 35

*Kantonsbeiträge*

<sup>1</sup> Der Kantonsbeitrag an die Kosten für Kinder, die von der Gemeinde zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zugewiesen werden, richtet sich nach den Ansätzen in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zur Einweisung von Kindern in Sonderschulen und Sonderschulheime vom 18. Dezember 1990.

<sup>2</sup> Privatschulen, die einen Kantonsbeitrag gemäss § 78 Abs. 2 SchulG anbegehren, haben der Erziehungsdirektion bei Beginn des Schuljahres die Namen der Zuger Schüler mit Angabe ihres Wohnortes bekanntzugeben und die Auswirkungen des Kantonsbeitrages auf das Schulgeld nachzuweisen.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion richtet die Kantonsbeiträge im Rahmen des Voranschlagskredites nach Massgabe der verfügbaren Mittel aus, wobei Teilzahlungen möglich sind.

10. Abschnitt:

**Erwachsenenbildung**

§ 36

*Beitragsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Kantonsbeiträge können für konkrete Projekte oder in Form von Jahresbeiträgen an Träger der Erwachsenenbildung gewährt werden.

<sup>2</sup> Voraussetzung ist, dass

- a. die Veranstaltungen dem Zweck und den qualitativen Anforderungen der Erwachsenenbildung genügen;
- b. die Veranstaltungen öffentlich zugänglich sind;
- c. die Träger zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Abstimmung der Bildungsangebote bereit sind;

d. die Kostenbudgets und -abrechnungen von der Trägerschaft der zuständigen Direktion offengelegt werden.

<sup>3</sup> Nicht als Erwachsenenbildung im Rahmen des Schulgesetzes gelten Veranstaltungen, die vorwiegend der Erholung, der körperlichen Ertüchtigung, der Unterhaltung oder der Therapie dienen.

### § 37

#### *Kommission*

<sup>1</sup> Die Erwachsenenbildungskommission wird vom Regierungsrat für die Dauer von 4 Jahren eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. sie berät die Direktionen, die Gemeinden und die Träger der Erwachsenenbildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
- b. sie fördert die Koordination der Erwachsenenbildung und unterstützt Massnahmen für eine geeignete Information und Dokumentation;
- c. sie orientiert über die Bedürfnisse der Erwachsenenbildung und erstattet jährlich zuhanden der zuständigen Direktionen Bericht;
- d. sie erarbeitet zuhanden der Direktionen Kriterien für die Gewährung von Beiträgen;
- e. sie beantragt der Erziehungsdirektion die Gewährung von Beiträgen.

### § 38

#### *Beitragsgewährung*

<sup>1</sup> Über projektbezogene Beiträge bis zu Fr. 5000.– entscheidet die Erziehungsdirektion.

<sup>2</sup> Über Jahresbeiträge sowie projektbezogene Beiträge von über Fr. 5000.– entscheidet der Regierungsrat.

## 11. Abschnitt:

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 39

#### *Aufgehobene Erlasse*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

## 412.111

- a. die Verordnung II zum Schulgesetz (Schulanlagen und Schulmobiliar) vom 28. April 1970<sup>1)</sup>;
- b. die Verordnung VIII zum Schulgesetz (Kindergarten) vom 16. August 1979<sup>2)</sup>;
- c. das Reglement über den schulärztlichen Dienst an den Schulen im Kanton Zug vom 29. März 1966<sup>3)</sup>;
- d. die Verordnung über die Schulzahnpflege und den Schulzahnarzt-Dienst vom 8. Juli 1986<sup>4)</sup>;
- e. die Vollziehungsverordnung betreffend Beiträge an ausserkantonale höhere Schulen vom 29. August 1978<sup>5)</sup>.

### § 40

#### *Übergangsbestimmungen*

Die Gemeinden haben bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 1994/95 Schul- und Disziplinarordnungen zu erlassen bzw. bereits bestehende den obigen Anforderungen anzupassen.

### § 41

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1992 in Kraft.

Zug, den 7. Juli 1992

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter

*P. Twerenbold*

Der Landschreiber

*H. Windlin*

<sup>1)</sup> BGS 412.112 (II, 51)

<sup>2)</sup> BGS 412.118 (II, 87)

<sup>3)</sup> BGS 825.21 (III, 131)

<sup>4)</sup> GS 825.211 (22, 773)

<sup>5)</sup> BGS 416.152 (II, 321)